



1 Elektronische Rundholzvermessung – diese Schnittstelle von Forst – Säge durchläuft Holz mit einem geschätzten Wert von 1 Mrd. Euro pro Jahr

Eichung – garantierte Genauigkeit bei der Rundholzvermessung

Holzforschung Austria seit November 2005 akkreditierte Eichstelle für Rundholz- und Brettmessanlagen

Michael Golser

Österreich zählt zu den wichtigsten Schnittholzproduzenten in Europa. Rund 17 Millionen Festmeter Rundholz werden Jahr für Jahr in den heimischen Sägewerken eingeschnitten. Die Abmaß des Rundholzes erfolgt dabei fast zur Gänze unter Verwendung von elektronischen Messanlagen. Strenge österreichische Gesetzesregelungen garantieren, dass die Vermessung dieser Holzmenge mit einem Gegenwert von etwa 1 Milliarde Euro an allen Messanlagen mit gleicher Qualität durchgeführt wird.

Die Vermessung von Rundholz im Rahmen eines Rechtsgeschäftes unterliegt in Österreich vorrangig den gesetzlichen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG). Im Rahmen der jüngsten MEG-Novelle im Jahr 2002 wurde vom Gesetzgeber in § 35 MEG erstmalig die Möglichkeit geschaffen, die Eichung von bestimmten Messgerätearten von ak-

kreditieren Eichstellen vornehmen zu lassen. Ziel dieser MEG-Novelle war die Auslagerung behördlicher Kompetenz an private Experten, verbunden mit einer Entlastung der öffentlichen Verwaltung. Strenge Akkreditierungsvoraussetzungen für die angehenden Eichstellen sowie eine kontinuierliche Kontrolle der Eichfähigkeit der Eichstellen sollen si-

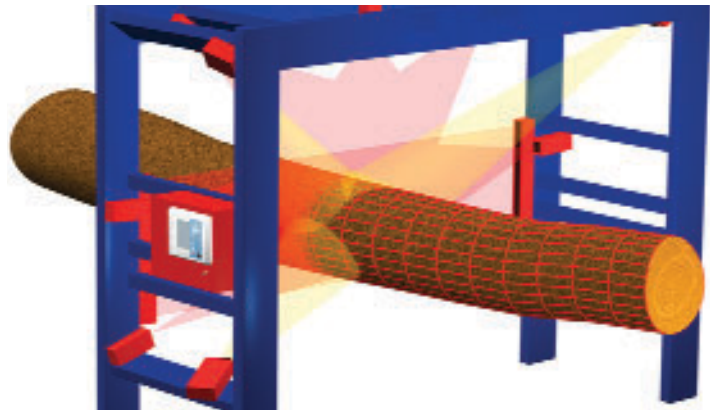
cherstellen, dass das hohe Messniveau in Österreich beibehalten wird. Gleichzeitig wurde damit garantiert, dass für den Verwender eine Messanlage keine Unterschiede zwischen einer Eichung durch eine akkreditierte Eichstelle und einer Eichung durch die Eichbehörde bestehen.

HFA - unabhängiger Partner seit Jahrzehnten

Vor mehr als 50 Jahren als unabhängiges Forschungs- und Prüfinstitut gegründet, kann die Holzforschung Austria (HFA) auf eine lange vertrauensvolle Beziehung zu allen im Holzbereich tätigen Partnergruppen, sowie auf viel Erfahrung und Kompetenz als neutrale Über-



2 Wilfried Pichler, Andreas Neumüller (Stv. Leiter), Michael Golser (Leiter der Eichstelle) und Rudolf Schnabel sind die Ansprechpersonen der Eichstelle an der Holzforschung Austria (v. li.)



3 Vollkonturmessung von Rundholz

wachungsstelle zurückblicken. Beispielgebend dafür ist die nunmehr über 20-jährige Kontrolltätigkeit der Übernahme von Industrierundholz bei der heimischen Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie im Rahmen des Kooperationsabkommens Forst-Platte-Papier. Unabhängigkeit und Expertentum sind seit jeher tragende Eckpfeiler im Leitbild des Institutes. Diese Grundvoraussetzungen bildeten auch die Basis für die Antragstellung der HFA um Akkreditierung als Eichstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Während des ein Jahr dauernden Akkreditierungsverfahrens wurden an der HFA alle notwendigen Grundlagen für die Anerkennung als Eichstelle geschaffen. Experten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sowie QM-Auditoren begutachteten vergangenen Herbst in einem mehrtägigen Audit die geschaffenen technischen Einrichtungen sowie den Kenntnisstand der Mitarbeiter der Eichstelle. Auf Grundlage des positiven Auditorenberichtes wurde die HFA per Bescheid vom 22. 11. 2005 als „Eichstelle für elektronische Rundholzmessanlagen und elektronische Brettmessgeräte“ akkreditiert.

Rückzug des Eichbehörde aus der Eichstätigkeit

Das MEG bestimmt in §35 Abs. 7, dass nach einer erfolgten Akkreditierung ei-

ner Eichstelle die Eichbehörde bei dieser Messgeräteart keine Eichungen mehr durchführen darf. Für den Übergang der Tätigkeiten von der Behörde an die Eichstelle sieht das Gesetz eine maximale Frist von einem Jahr vor.

Im Fall der Rundholzmessanlagen wurde im Amtsblatt für das Eichwesen vom 22. Jänner 2006 kundgemacht, dass die Eichbehörde mit Anfang Februar 2006 keine neuen Anträge auf Eichung mehr annimmt. Verwender von Rundholzmessanlagen sollten demgemäß mit Stichtag 1. Februar 2006 alle Anträge auf Eichung direkt an die Eichstelle der HFA senden. Die dem BEV bereits vorliegenden Anträge werden bis spätestens Ende Juli 2006 abgearbeitet. Danach werden Eichungen von Rundholz- und Brettmessanlagen allein durch die Eichstelle durchgeführt.

Im Gegenzug übernimmt die Eichbehörde eine zusätzliche Kontrollpflicht. So sind vom BEV rund 10% aller durch die akkreditierte Eichstelle geeichten Anlagen unangemeldet zu überwachen und das Qualitätsmanagementsystem der Eichstelle ist einmal jährlich zu prüfen.

»»» Anträge zur Eichung

Seit 1. Februar 2006 sind Anträge direkt an den Leiter der Eichstelle zu richten:

Holzforschung Austria
 DI Dr. Michael Golser
 Franz Grill-Straße 7, 1030 Wien
 Tel. 01/798 26 23 - 62, Fax DW - 50
 m.golser@holzforschung.at

Status Quo der Rundholzvermessung in Österreich

Die heimische Sägelandschaft ist durch eine Konzentration des größten Teils des Einschnittes auf relativ wenige große Sägewerke geprägt. So produzieren bei einer Gesamtzahl von etwa 1400 Sägewerken die zehn größten Werke 63% des Schnittholzes. Die 37 größten Betriebe bringen es bereits auf 88% der gesamten Schnittholzmenge von jährlich rund 11 Millionen Kubikmeter.

Neben diesen knapp vierzig Großsägewerken verfügen noch weitere rund 140 mittelgroße bis kleine Sägewerke über geeichte elektronische Rundholzmessanlagen. Die Zahlen verdeutlichen klar, warum heute in Österreich der überwiegende Teil des Rundholzes bereits elektronisch vermessen wird und der Handvermessung nur mehr eine untergeordnete Rolle zukommt.

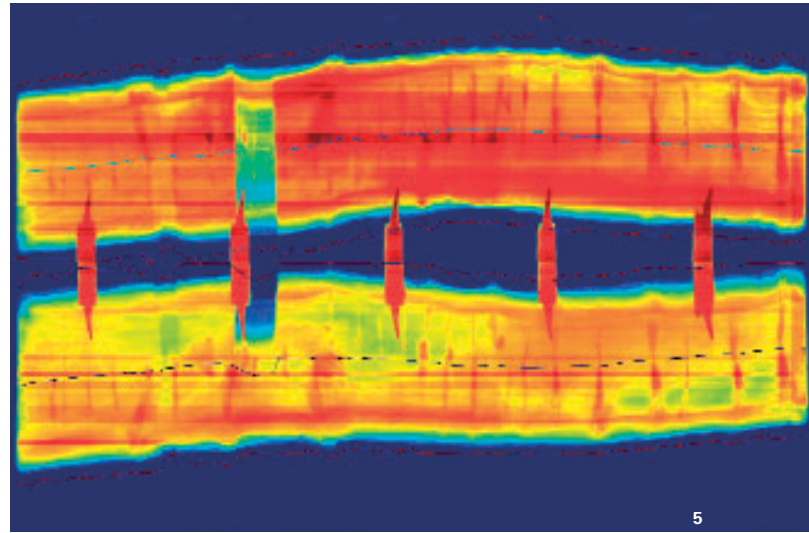
Zulassung und Eichung von Rundholzmessanlagen

Die für die Abrechnung von Rundholz bereitstehenden rund 180 Rundholzmessanlagen unterliegen allesamt der Eichpflicht. Jedes Unternehmen, das ein solches Messgerät verwendet oder aber auch nur für eine etwaige Verwendung bereithält, ist dafür verantwortlich, dass das Messgerät eine gültige Eichung aufweist.

Um eine Rundholzmessanlage überhaupt eichen zu können, muss die ver-



4 Kontrolle der Längenmessung am Rundholzplatz des Sägewerkes



5 Stammvermessung mittels Röntgentechnologie zur Rindenerkennung

wendete Messgerätebauart bzw. in Einzelfällen die gesamte Messanlage durch das BEV per Bescheid zugelassen sein. Die Zulassung zur Eichung bleibt somit weiterhin alleiniges Hoheitsrecht der Behörde. Im Zuge des Zulassungsverfahrens werden die Messsysteme in umfangreichen physikalisch-technischen Untersuchungen dahingehend überprüft, ob sie dem MEG und den Eichvorschriften entsprechen. Weiters gilt es zu klären, ob aufgrund der technischen Ausführung der Anlagen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit mindestens für die Dauer der Nacheichfrist sichergestellt ist. Einmal geeichte Anlagen sind innerhalb der für Rundholzmessanlagen geltenden Nacheichfrist von zwei Jahren wiederum zu eichen.

Bei der Eichung wird überprüft, ob die Anlage der Zulassung sowie den Eichvorschriften entspricht. Weiters wird bei der eichtechnischen Prüfung die Einhaltung der Eichfehlergrenzen bei der Durchmesser- und Längenmessung kontrolliert. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Messgenauigkeit werden für die Prüfung der Durchmesser-messeinrichtung hochpräzise und formstabile Prüfkörper unterschiedlichen Durchmessers verwendet. Die Überprüfung der Längenmessung erfolgt anhand ausgewählter Rundholzstämme. Entspricht die Anlage allen Erfordernissen, wird der neue Eichstempel angebracht. Die Anlage gilt – sofern während

des Betriebes alle Zulassungsanforderungen und Verwendungsvorschriften eingehalten werden – bis zum Ablauf der Nacheichfrist als geeicht.

Verkehrsfähigkeit von Rundholzmessanlagen

Für die Beurteilung der Messgenauigkeit während des Betriebes der Anlage gelten tolerantere Regelungen. Diese sogenannten Verkehrsfehlergrenzen – welche bei Rundholzmessanlagen um 50% über den Eichfehlergrenzen liegen – beschreiben die maximal zulässigen Abweichungen, welche ein gültig geeichtes Gerät im praktischen Gebrauch einhalten muss. Für die Einhaltung dieser Grenzwerte ist der Verwender der Anlage verantwortlich.

Sollte zur Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen eine Nachjustierung notwendig sein, so sind nur eigens per Bescheid dazu ermächtigte Personen der Herstellerfirmen dazu befugt, diese Änderungen durchzuführen und danach die Anlagen mit einem Sicherheitszeichen zu verschließen. Vom Betreiber der Messanlage ist dann bei der Eichstelle unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen. Über die Einhaltung der eichgesetzlichen Bestimmungen nach erfolgter Eichung hat die Eichbehörde im Rahmen der eichpolizeilichen Revision zu wachen. Bei Stichprobenkontrollen können von den Beamten etwa die Verkehrsfehlergrenzen oder die Stempelung über-

prüft werden. Eine Kontrolle von Messanlagen ist von der Behörde auch dann vorzunehmen, wenn eine Anzeige vorliegt, bei Strafverfahren oder bei Nachweis eines begründeten Interesses an der Richtigkeit der Anlage.

Abholzigkeit – Krümmung – Rinde

Nach Vorstellung der FHP-Kooperationspartner sollen die Messanlagen künftig auch die Qualitätsparameter Abholzigkeit und Krümmung mit geeichter Genauigkeit beurteilen können. Ziel ist es, einheitliche Zulassungskriterien zu definieren und Mindestanforderungen an die Messgenauigkeit festzulegen.

Wichtige Grundlagen für eine künftige Eichfähigkeit der Anlagen werden derzeit von Experten im Rahmen der Überarbeitung der ÖNORM L1021 erarbeitet. Die Klärung aufgeworfener Forschungsfragen wurde vom zuständigen FHP Arbeitskreis an die HFA und deren Kooperationspartner Microtec und Sprecher Automation übergeben.

In einem weiteren F&E-Projekt beschäftigt sich die HFA derzeit gemeinsam mit den Firmen Microtec und Hasslacher Drauland mit der Möglichkeit, Röntgentechnologie für die Ermittlung des rindenfreien Holzvolumens bei nicht entrindetem Rundholz einzusetzen.

»» Ansprechperson:
DI Dr. Michael Golser,
Tel. 01/798 26 23 - 62,
m.golser@holzforchung.at